

Unbekannte geschaffen, die den richterlichen Auslegungskünsten unbeschränkten Spielraum gibt. Und der zuletzt zitierte Satz macht jede Verhandlung vollends zur Farce, wenn eine Personenvereinigung dann besonders in den Verdacht gerät, eine Ersatzorganisation zu sein, wenn ihre Mitglieder so „friedlich wie möglich“ auftreten.

Aus welchen „Umständen“ soll der Charakter einer Ersatzorganisation weiter hergeleitet werden? In der Urteilsbegründung heißt es dazu:

„Bei Wählergemeinschaften ist die Aufstellung ihrer Kandidaten bedeutsam, hierbei der Anteil derer, die schon Kandidaten der aufgelösten Partei oder sonst deren überzeugte Anhänger gewesen waren, außerdem deren Aufstellung auf aussichtsreichen Plätzen des Vorschlages ...

Weiter kömmt es auf die politische Haltung ihrer Anhänger an, insbesondere derer, die den Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützt haben, und derer, die bei der Wahl angesprochen werden sollen.

Ein überörtlicher Zusammenhang mit der Gründung ähnlicher Organisationen oder Zusammenarbeit mit solchen kann auf einheitliche planmäßige Steuerung durch Kräfte der aufgelösten Partei hindeuten

Die in der Organisation wirksamen politischen Kräfte sind aufzudecken, wie etwa die Verwendung alter, an ihrer Überzeugung festhaltender Kommunisten in einflußreicher Stellung ...

Schließlich kann auch eine auffällig gleichmäßige Anwendung bekannter kommunistischer Verteidigungsmethoden, wie z. B. einheitliche Aussage oder Unterschriftsverweigerung gegenüber Ermittlungsbehörden, bedeutsam sein, falls sie nicht auf freiem Entschluß jedes Vernommenen beruht, sondern auf kommunistische Einstellung oder Anleitung hinweist.“

Auch diese Feststellungen sind außerordentlich gefährlich. Zunächst gehen sie rigoros davon aus, daß den Kommunisten die im Grundgesetz garantierten Rechte und Freiheiten, wie z. B. das Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf aktives und passives Wahlrecht nicht zustehen. Diese vom politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofes für die Gesinnungspraktiken der politischen Strafjustiz gegebenen Richtlinien fanden in jüngster Zeit bereits ihren Niederschlag in der Anklagekonzeption der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf gegen Karl Schabrod, Emil Sander und Heinz Schröder. Ohne jeden Beweis wurde in der 176 Seiten umfassenden Anklageschrift behauptet, die Kandidatur der angeklagten Gegner der Bonner Politik zum 4. Bundestag sei auf Veranlassung der illegalen KPD erfolgt.

Die Methode, antimilitaristische Vereinigungen und Organisationen lediglich deshalb zu Ersatzorganisationen der KPD zu erklären, weil in ihnen Kommunisten oder solche Personen tätig sind, die als Kommunisten angesehen werden, steht selbst im Widerspruch zu dem volksfeindlichen Verbotsurteil gegen die KPD vom 17. August 1956. Diesen konsequentesten Gegnern der Politik der Kriegsvorbereitung ihre grundsätzlichen Rechte und Freiheiten zu rauben, ist rechts- und verfassungswidrig und richtet sich in der Konsequenz gegen alle demokratischen Organisationen und Vereinigungen¹⁴. Trotz des sich in Westdeutschland überschlagenden Antikommunismus, der auch in die Arbeiterklasse eingedrungen ist, nehmen im Prozeß des politischen Umdenkens immer mehr Menschen aus allen Bevölkerungsschichten dagegen Stellung, daß mittels der antikommunistischen Hetze jede oppositionelle Strö-

mung gegen die Politik der atomaren Rüstung und der Notstandsgesetzgebung diffamiert und unterdrückt wird. Wie weit diese Bedenken bis hinein ins Lager der Bonner Regierungspartei reichen, zeigt folgende Feststellung von Dr. Paul Arnberg im „Rheinischen Merkur“ vom 23. Januar 1962:

„Am Anfang waren es zur Zeit des Dritten Reiches die Juden und Kommunisten, über die Rechtslosigkeit verhängt war, und so glaubte, wer weder Jude noch Kommunist war, beruhigt schlafen zu können. Am Ende waren es aber Politiker, Intellektuelle Grundbesitzer, Gelehrte und Generäle, die rechtlos wie Juden und Kommunisten wurden, denn Recht ist nicht teilbar ...“

Wie der politische Strafsenat der richterlichen Willkür noch weiter Tür und Tor öffnet, zeigt folgender Hinweis in der Revisionsbegründung:

„Jedoch braucht eine unmittelbare organisatorische, personelle oder geldliche Verbindung zur aufgelösten Partei, hier der illegalen KPD, oder zur SED nicht nachgewiesen zu werden.“

Damit wird jede Beweiserhebung über diese Fragen für überflüssig erklärt. Das ist typische Gesinnungsjustiz! Die Parallele zum feudalen Verdachtsstrafrecht und zu den Freislerschen Praktiken drängt sich geradezu auf. In der Revisionsbegründung wird im Zusammenhang mit den zuletzt zitierten Feststellungen der Hinweis gegeben, zur Klärung dieser Merkmale „sind erforderlichenfalls Gutachten der Verfassungsschutzämter einzuholen“. Diese „Verfassungsschutzämter“ sind eines der Instrumente der Militaristen, um alle friedliebenden, demokratisch gesinnten Bürger zu bespitzeln, sie einzuschüchtern, politische Denunziation zu züchten und jede Geistes- und Meinungsfreiheit zu ersticken. Welche Blüten muß dieses Agentenunwesen schon getrieben haben, wenn ein so bekannter Jurist wie der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmidt in dem vielzitierten Artikel „Kritisches zu unserer politischen Justiz“ in der Wochenzeitschrift des Hamburger Verlegers und ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Bucerius „Die Zeit“ vom 29. Dezember 1961 warnte: „... scheint es mir geboten, die Verfassung vor den Verfassungsschutzämtern zu schützen“.

Das Revisionsurteil des Bundesgerichtshofes, das einen ausgesprochen faschistischen Charakter hat, soll im Zeichen der forcierten Politik der Kriegsvorbereitung eine juristische Handhabe bieten, um künftig alle Vereinigungen westdeutscher Bürger, die für den Stop der atomaren Rüstung, für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa, für den Gewaltverzicht in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, für Demokratie und die Verbesserung der sozialen Lage der Werktätigen — kurz: für eine Neuorientierung der westdeutschen Politik im Sinne einer friedlichen und demokratischen Entwicklung eintreten, zu verfolgen. In der „Bonner Außenpolitischen Korrespondenz“ vom 27. November 1961 charakterisierte Dr. Sigurd Paulsen diese Entwicklung mit den Worten:

„Je mehr die Tendenz zu gemeinsamer psychologischer Kriegführung“ der NATO und zur Verschärfung des McCarran-Gesetzes in Amerika sich durchsetzt, um so unduldsamer wird auch die bundesdeutsche Justiz werden ... Der Karlsruher Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung gegen „getarnten Kommunismus“ gefällt, mit deren Hilfe so gut wie jeder Personenzusammenschluß, der gesamtdeutschen Aussprachen dienen will, als umstürzlerisch verfolgt werden kann. Auch Einzelpersonen sind niemals vor der Beschuldigung sicher, daß sie verfassungsfeindliche Nah-, Teil- oder Endziele der verbotenen KPD ganz oder teilweise, offen oder verhüllt weiterverfolgen.“

¹⁴ Vgl. Müller/Schaeider, a. a. O.; Buck/Schneider, a. a. O.; Müller, „Wahlterror gegen kommunistische Bundestagskandidaten“, Demokratie und Recht 1961, Heft 5, S. 143 ff.